

Satzung

der Stiftung für Menschen mit Behinderung, Harz-Weser

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Stifter

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung für Menschen mit Behinderung, Harz-Weser
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osterode.
- (3) Die Stifter sind bei Gründung:
 1. Harz-Weser-Werkstätten gemeinnützige GmbH, Osterode
 2. Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Kreisvereinigung Osterode am Harz e.V.
 3. Lebenshilfe für Behinderte im Altkreis Northeim e.V.
 4. Lebenshilfe Einbeck e.V.
 5. Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Holzminden e.V.
 6. Lebenshilfe Eichsfeld e.V.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Personen selbstlos zu unterstützen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere
 - die Förderung der psychischen und geistigen Gesundheit von Menschen mit Behinderung,
 - die Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen,
 - die Förderung des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung.
- (2) Diese Förderung erfolgt insbesondere durch
 - materielle Hilfen,
 - Unterstützung, Beratung und Information von Angehörigen von Menschen mit Behinderung,
 - Information, Unterstützung, Beratung und Fortbildung aller Menschen, die Menschen mit Behinderung begleiten,

- Öffentlichkeitsarbeit zu Gunsten der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung,
 - Assistenzleistungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung,
 - Maßnahmen zur Unterstützung, Bildung, Beratung, Betreuung, Unterbringung und Erholung von Menschen mit Behinderung,
 - die Schaffung und Erhaltung von Diensten, Einrichtungen und Wohnraum für Menschen mit Behinderung, damit diese in ihrem jeweiligen Lebensbereich, integriert in die örtliche Gemeinschaft, lebenslang leben können.
- (3) Die Satzungszwecke werden unmittelbar verwirklicht oder dadurch, dass die Stiftung Mittel für die Verwirklichung der entsprechenden steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften die selbst steuerbegünstigt sind beschafft.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke der Wohlfahrtspflege im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der Erstausrüstung in Höhe von 60.000,-- €, zu leisten von den Stiftern (§ 1 Abs. 3) in Höhe von je 10.000,-- €.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen weitere Zustiftungen zu. Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet der Stiftungsvorstand.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der für steuerbegünstigte Körperschaften geltenden Vorschriften gebildet werden. Diese Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung dem Stiftungsvermögen zugeschlagen werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 zu verwenden.
- (2) Die Stiftung ist zu sparsamer Wirtschaftsführung verpflichtet. Die Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen und angemessenen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 6 und höchstens 8 Personen zusammen. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von den Stiftern berufen indem jeder Stifter ein Mitglied benennt. Das Recht der Benennung der Mitglieder im Stiftungsrat bleibt auch in der Folge bei den Gründungsstiftern.
- (2) Das Recht zur Benennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates geht auf einen Rechtsnachfolger nur über, sofern auch dieser steuerbegünstigte Wohlfahrtszwecke verfolgt. Im Falle einer Fusion zweier benennungsberechtigter Körperschaften steht der übernehmenden Körperschaft aber nur das Recht zu, ein Mitglied zu benennen. Sollten aus irgendwelchen Gründen nur noch drei Körperschaften verbleiben, die ein Mitglied des Stiftungsrates benennen können, steht jeder das Recht zu, zwei Vertreter zu benennen.
- (3) Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss Zustiftern, die selbst steuerbegünstigte Wohlfahrtszwecke verfolgen, das Recht zur Benennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates einräumen.
- (4) Die Amtszeit beträgt für den Stiftungsrat vier Jahre. Wiederbenennung ist möglich.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen.
- (7) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit entsprechend § 2 der Satzung. Er berät und überwacht den Stiftungsvorstand.
- (2) Ihm obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
 - b) Mitbestimmung bei Rechtsgeschäften gemäß §§ 4 und 5 der Satzung,
 - c) Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - d) Verabschiedung des vom Vorstand erarbeiteten Tätigkeitsberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Genehmigung der jährlich aufzustellenden Haushaltspläne und Entscheidung über den Jahresabschluss,
 - g) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Stiftung,
 - h) die Wahl des Wirtschaftsprüfers, der die Jahresrechnung zu prüfen hat,
 - i) Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit oder Zulegung zu anderen Stiftungen,
 - j) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes und des Stiftungsrates,
 - k) Anstellung eines Geschäftsführers,
 - l) Anregung von Werbemaßnahmen für die Stiftung.

§ 9 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus vier Personen, die vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren berufen werden. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestimmt. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger vom Stiftungsrat berufen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Stiftungsrat ist berechtigt, die Stiftungsvorstände für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien. Die Stiftungsvorstände sind für Rechtsgeschäfte mit den Gründungsstiftern sowie der HaWe-Integra gemeinnützige GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifter aus. Er führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Er hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Buchführung über den Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - c) Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechnungslegung.
 - d) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat nach Schluss des Geschäftsjahres.
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - f) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde,
 - g) Anstellung von Mitarbeitern
- (4) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes und Stiftungsrates

- (1) Sitzungen der Stiftungsorgane sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr anzuberaumen. Sitzungen des Stiftungsrates sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.
- (2) Zur Sitzung eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich eingeladen.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat sind nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der jeweilige Vorsitzende oder, bei Abwesenheit des Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn alle Mitglieder sich daran beteiligen, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Satzungsänderungen, Umwandlungen, Aufhebung der Stiftung. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren können nur einstimmig gefasst werden.
- (5) Über Beschlüsse des Stiftungsrates und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden. Die Niederschriften sind allen Organmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes und des Stiftungsrates wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer 5/6-Mehrheit des Stiftungsrates.

§ 13 Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde und der Stiftungsaufsicht wirksam.
- (2) Die Stiftung ist mit einer andern zu einer neuen Stiftung zusammenzulegen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
- (4) Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen einer 5/6-Mehrheit der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen zu gleichen Teilen an die steuerbegünstigten Körperschaften, die als Gründungstifter oder als Zustifter gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung berechtigt sind, ein Mitglied des Stiftungsrates zu benennen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Harz-Weser-Werkstätten gem. GmbH, Osterode

.....
Christoph Lorbacher

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Kreisvereinigung Osterode am Harz e.V.

.....
Catherine Thiem

Lebenshilfe für Behinderte im Altkreis Northeim e.V.

.....
Ulrike-Marie Willeweit

.....
Gustav Heinecke

Lebenshilfe Einbeck e.V.

.....
Dr. Isolde Zinser-Schulz

.....
Gerd Tölke

Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Holzminden e.V.

.....
Fritz Galow

Lebenshilfe Eichsfeld e.V.

.....
Edwin Unzeitig

.....
XXX